

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Straferwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweigischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seine Hoheit dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird in Beziehung auf die dem Steuervereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigischen Landesheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und an Branntweinsteuer, zwischen dem Steuervereine und Braunschweig, so wie rücksichtlich der Biersteuer zwischen den an derselben Theil nehmenden Steuervereins-Staaten und Braunschweig Statt finden.

Der Ertrag dieser Einkünfte soll nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die in einigen Braunschweigischen Landestheilen derzeit bestehenden Eingangs-Abgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Steuervereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Braunschweigischen Landestheilen und dem Gebiete des Steuervereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Einkünfte des Steuervereins durch die Einführung oder Anhäufung geringerer verabgabter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen, Braunschweig, den 16. October 1845.

**Dr. Otto Carl Franz Joseph
Godchard Klenze.**

(L. S.)

August von Geysso.

(L. S.)

Franz Georg Carl Albrecht.

(L. S.)